

Weisung 202104002 vom 01.04.2021 – Arbeitsschutzkontrollgesetz – Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischindustrie

Laufende Nummer: 202104002

Geschäftszeichen: GR 23 – 7160.2 / 7168.1 / 7402.5

Gültig ab: 01.04.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2021 ist das Arbeitsschutzkontrollgesetz in Kraft getreten. Damit sind im Kernbereich der Fleischwirtschaft Werkverträge seit dem 1. Januar 2021 generell und Leiharbeit seit dem 1. April 2021 grundsätzlich verboten. Arbeitszeiten müssen elektronisch und manipulationssicher aufgezeichnet und elektronisch aufbewahrt werden. Für Verstöße sind entsprechende Bußgeldtatbestände geregelt.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) wurde u. a. das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) geändert. Als eine der zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Fleischindustrie wird das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft eingeführt.

1.1. Wesentliche Änderungen

- Im Bereich der Schlachtung und Zerlegung sowie im Bereich der Fleischverarbeitung dürfen Unternehmen seit dem 1. Januar 2021 nur noch eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen (§ 6a Abs. 2 GSA Fleisch). Der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern war bis zum 31. März 2021 zulässig. Werkverträge sind in den eingangs erwähnten Bereichen der Fleischwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 verboten.
- Seit dem 1. April 2021 dürfen in der Fleischwirtschaft grundsätzlich auch keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mehr eingesetzt werden. Zur Abdeckung saisonaler Auftragsspitzen in der Fleischverarbeitung wurde ausschließlich für diesen Bereich eine befristete Ausnahmeregelung geschaffen.
- In den Sparten Schlachten und Zerlegen ist Leiharbeit seit dem 1. April 2021 verboten.
- Die Ausnahmeregelung für den Bereich der Fleischverarbeitung gilt seit dem 1. April 2021 und ist auf drei Jahre befristet. Ab dem 1. April 2024 ist Leiharbeit dann auch im Bereich der Fleischverarbeitung nicht mehr zulässig.
- Diese Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal gelten nur im Kernbereich der Fleischwirtschaft, das heißt in den Sparten Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung. In anderen Bereichen, wie z. B. in der Verwaltung, ist der Einsatz von Fremdpersonal weiterhin zulässig.
- Unabhängig von der Anzahl der regelmäßig Beschäftigten gelten diese Einschränkungen nur für Betriebe, in denen überwiegend geschlachtet, Fleisch zerlegt oder verarbeitet wird. Die Gesamtarbeitszeit aller im jeweiligen Kalenderjahr im Unternehmen in den Bereichen Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung eingesetzten Beschäftigten muss mehr als 50% umfassen.
- Das Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit gilt nach § 2 Abs. 2 GSA Fleisch nicht für das Fleischerhandwerk (handwerksmäßig betriebene Unternehmen, die in der Regel bis zu 49 Personen beschäftigen).
- Nach § 6 Abs. 1 GSA Fleisch sind Entleiher in der Fleischwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 verpflichtet, den Beginn der Arbeitszeit von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern jeden Tag unmittelbar bei Arbeitsaufnahme elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen. Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen am Tag der Arbeitsleistung elektronisch und manipulationssicher



aufgezeichnet werden. Der Entleiher hat die aufgezeichneten Arbeitszeiten elektronisch aufzubewahren.

1.2. Ausnahmeregelung Leiharbeit

In der Fleischverarbeitung ist Leiharbeit nach § 6a Abs. 3 GSA Fleisch nur noch bis zum 31. März 2024 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es kommt ein Tarifvertrag der Einsatzbranche zur Anwendung, der den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zulässt.
- Der Tarifvertrag legt fest, dass das kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen der in der Fleischverarbeitung eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern maximal 8 Prozent des kalenderjährlichen Arbeitszeitvolumens der in der Fleischverarbeitung tätigen Stammbesellschaft des Entleihers betragen darf. Außerdem darf das kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in der Fleischverarbeitung nicht höher sein als das regelmäßige vertragliche kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen von 100 in Vollzeit in der Fleischverarbeitung beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern des Inhabers.
- Für die Arbeitnehmerüberlassung in die Fleischverarbeitung gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit spezifischen Maßgaben.
- Die Überlassungshöchstdauer ist auf 4 Monate beschränkt. Frühere Einsätze beim Entleiher zählen mit, wenn sie bis zu 6 Monate zurückliegen. Nach Ablauf der Überlassungshöchstdauer ist der erneute Einsatz bei derselben Entleiherin der Fleischverarbeitung erst nach mehr als 6 Monaten wieder zulässig (§ 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 GSA Fleisch). In der Fleischverarbeitung ist das Abweichen von der 4-monatigen Überlassungshöchstdauer durch Tarifvertrag nicht möglich (§ 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GSA Fleisch).
- Für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in der Fleischverarbeitung gelten vom ersten Tag der Überlassung an zwingend die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen (einschließlich des Arbeitsentgelts) wie für die Stammbesellschaft des Entleihers. Ein Abweichen durch Tarifvertrag ist nicht möglich (§ 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 GSA Fleisch).
- Zur Fleischverarbeitung zählen alle Tätigkeiten der Weiterverarbeitung von beim Schlachten gewonnenen Fleischprodukten zur Herstellung von Nahrungsmitteln. Mit umfasst ist die Portionierung und Verpackung. Zur Verpackung gehört auch die



Kartonierung, bei der hergestellte Fleischprodukte versandfertig gemacht werden. Tätigkeiten, die nach Abschluss des Produktionsprozesses erfolgen, z. B. der Transport versandfertiger Fleischprodukte in ein Zwischenlager sind nicht umfasst.

- Unternehmensinhaber in der Fleischwirtschaft (Entleiher) sind verpflichtet, die Behörden der Zollverwaltung darüber zu informieren, dass sie Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter in ihrem Betrieb einsetzen. Sie müssen den Behörden der Zollverwaltung unter anderem den Verleiher, Beginn und Ende der Überlassung mitteilen (§ 6a Abs. 3 Satz 5 bis Satz 7 GSA Fleisch).
- Die Teams Arbeitnehmerüberlassung der Bundesagentur für Arbeit dokumentieren die von den Behörden der Zollverwaltung übermittelten Anzeigen nach § 6a Abs. 3 Satz 5 GSA Fleisch, die bei Verleihern mit Verleih in die Fleischwirtschaft durchgeführten Betriebsprüfungen sowie die Fälle mit Verdacht auf Missbrauch bzw. Verdacht einer Ordnungswidrigkeit in einem zur Verfügung stehenden Excel-Tool.

1.3. Prüfkompetenzen

- Die Einhaltung des Verbots von Werkverträgen und des Verbots der Leiharbeit in der Fleischwirtschaft und die Einhaltung der Voraussetzungen für die befristete Ausnahmeregelung werden von den Behörden der Zollverwaltung geprüft (§ 6b Abs. 1 GSA Fleisch).
- Die Einhaltung der in der Fleischwirtschaft geltenden Überlassungshöchstdauer wird von der Bundesagentur für Arbeit (Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung) geprüft (§ 6b Abs. 1 Satz 2 GSA Fleisch).
- Die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen zu übermitteln, soweit es für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG). Die Übermittlungsbefugnis schließt personenbezogene Daten und Prüfungsergebnisse ein. Sie gilt auch gegenüber Entleihern (§ 6b Abs. 2 Nr. 1 GSA Fleisch). Ihrem Auftrag zur Überwachung der Überlassungshöchstdauer kommt die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von präventiven Prüfungen auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 AÜG nach. Zu diesem Zweck übersenden die Behörden der Zollverwaltung der Bundesagentur für Arbeit die Anzeigen der Entleiher nach § 6a Abs. 3 Satz 5 GSA Fleisch). Die Anzeigen werden im Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung von dem jeweils zuständigen Team Sachbearbeitung in den Operativen Services Kiel, Düsseldorf und Nürnberg entgegengenommen.

1.4. Ordnungswidrigkeiten

- Wer anderen die Nutzung eines Schlacht- oder Fleischereibetriebes gestattet und weiß oder wissen muss, dass gegen das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal verstoßen wird, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GSA Fleisch). Der Tatbestand umfasst insbesondere die Gestattung im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).
- Wer anderen die Nutzung eines Schlacht- oder Fleischereibetriebes gestattet und weiß oder wissen muss, dass gegen die in der Fleischwirtschaft geltende Überlassungshöchstdauer verstoßen wird, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 GSA Fleisch). Der Tatbestand umfasst insbesondere die Gestattung im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).
- Wer als Entleiher gegen die Pflichten zur elektronischen und manipulationssicheren Aufzeichnung der Arbeitszeiten von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern oder gegen seine Pflichten zur elektronischen Aufbewahrung der aufgezeichneten Arbeitszeiten verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 GSA Fleisch). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).
- Wer als Entleiher Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter in der Fleischwirtschaft tätig werden lässt und dabei gegen das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 GSA Fleisch). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).
- Wer als Verleiher Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter an einen Entleiher in der Fleischwirtschaft überlässt und dabei gegen das Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 GSA Fleisch). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).



- Wer als Verleiher Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter an einen Entleiher in der Fleischwirtschaft überlässt und dabei gegen die Überlassungshöchstdauer verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 GSA Fleisch). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch-E). Für die Verfolgung und Ahndung ist die Bundesagentur für Arbeit (Aufgabengebiet OWi) zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 GSA Fleisch).
- Wer als Entleiher Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter in der Fleischwirtschaft tätig werden lässt und dabei gegen die Überlassungshöchstdauer verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 GSA Fleisch). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).
- Wer als Entleiher seiner Pflicht zur Anzeige der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen oder Leihararbeitern in der Fleischwirtschaft bzw. zur Anzeige von Änderungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 GSA Fleisch). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 3 GSA Fleisch). Für die Verfolgung und Ahndung sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 GSA Fleisch).

Ergeben sich im Rahmen der Prüfungen der Prüfteams Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen einer Antragsbearbeitung im Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung durch die Teams Sachbearbeitung Anhaltspunkte für Verstöße im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz werden entsprechende Fälle wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit an das zuständige OWi-Team abgegeben. Das zuständige Team Sachbearbeitung im Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung prüft, ob erlaubnisrechtliche Konsequenzen eintreten (z. B. die Festsetzung von Auflagen oder Widerruf der Erlaubnis).

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes auf das operative Geschäft der Bundesagentur für Arbeit (Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung) zusammengefasst und Hinweise zur Anwendung der Rechtsänderungen gegeben.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services (Aufgabengebiet Arbeitnehmerüberlassung) wenden die Regelungen an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift